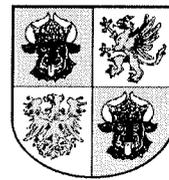


Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
als untere Rechtsaufsichtsbehörden
Oberbürgermeister
der kreisfreien Städte

in Mecklenburg-Vorpommern

-per E-Mail-

nachrichtlich:

Landkreistag M-V
Städte- und Gemeindetag M-V
Amtsvorsteher der Ämter
Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden

-per E-Mail-

Schwerin, 9. März 2011

**Programm zur Erneuerung von Straßendecken kommunaler Straßen 2011
(Schlaglochprogramm -VVS-)**

Zur Beseitigung der infolge des Winters 2010/2011 aufgetretenen Schäden an kommunalen Straßen unterstützt das Innenministerium die Straßenbaulastträger bei der Schadensbeseitigung. Das Programm soll der teilweisen Entlastung der kommunalen Haushalte dienen. Damit wird der eingeschlagene Konsolidierungskurs in den Kommunen unterstützt.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V, S. 606), der Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern vom 6. August 2010 (Amtsblatt M-V S. 526 –RL KAF-), nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern **zinslose Darlehen** aus dem Kommunalen Aufbaufonds im Umfang von **insgesamt 20 Mio.EUR zur Unterstützung der kommunalen Körperschaften zur Erneuerung von Straßendecken**.

Auf die beantragten Förderungen wird die Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern vom 6. August 2010 grundsätzlich angewendet. Für die Förderentscheidungen werden Nr. 2 (Anstrich 4), Nr. 5 und 6 der Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern modifiziert herangezogen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen geeignet sein, die **Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und Landkreise zu verbessern**. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Anhörung des Beirates für den Kommunalen Aufbaufonds zum Schlaglochprogramm ist erfolgt.

1. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Verwaltungsvorschrift werden folgende **Maßnahmen der Erneuerung von Straßen-decken** in der Baulast von Gemeinden und Landkreisen gefördert:

- Maßnahmen an verkehrswichtigen **innerörtlichen Straßen** mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen

Es muss sich hierbei um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion handeln. Die Verbindungsfunktion muss die Anlieger-, Erschließungs- und Kommunikationsfunktion überwiegen. Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Der Charakter der Straße ist aus der Verkehrsbedeutung zu begründen.

- Maßnahmen an verkehrswichtigen **Zubringerstraßen** zum überörtlichen Verkehrsnetz

Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, ferner wichtige Eisenbahnknotenpunkte, Flug-, See- und Binnenhäfen.

- Maßnahmen an verkehrswichtigen **zwischenörtlichen Straßen**

Als zwischenörtliche Straßen können Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen in strukturschwachen Räumen dienen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungen werden auf Antrag für die unter Nummer 1 genannten Förderbereiche gewährt.
- Die Maßnahmen müssen bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein.
- Die Maßnahme darf nicht Teil eines anderen Zuwendungsvorhabens sein.
- Die Gesamtausgaben der geplanten Maßnahme sollen mindestens 10 000 Euro betragen.
- Das Vorhaben soll Bestandteil eines entsprechenden Verkehrsplanes sein.

3. Art, Umfang und Form der Zuwendung

- Zuwendungsart:
Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- Finanzierungsart:
Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

- Finanzierungsform:
Es werden zinslose Darlehen bewilligt.

Die Laufzeit des Darlehens ist variabel bis höchstens 5 Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar des auf die erste Teilzahlung folgenden Jahres. Die ersten zwei Jahre der Laufzeit des Darlehens können tilgungsfrei in Anspruch genommen werden. Die Tilgungsrate wird so gestaltet, dass unter Berücksichtigung der tilgungsfreien Jahre das gewährte Darlehen nach Ende der Darlehenslaufzeit zurückgezahlt ist. Vorzeitige Tilgungen sind kostenfrei in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich. Ein Verwaltungskostenbeitrag wird nicht erhoben.

4. Höhe der Zuwendung

- Darlehen bis zu 100 Prozent der Investitionskosten als Ratendarlehen

5. Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendungen aus dem Kommunalen Aufbaufonds sind bis zum 15. April 2011 gemäß Anlage 1 der RL KAF, an das Innenministerium zu stellen. Bei kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sind die Anträge über den Landrat des Landkreises als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu stellen. Dieser hat eine Stellungnahme gemäß Anlage 2 RL KAF, beizufügen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Entscheidungen über **vollständige** Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Innenministerium, Referat II 330 getroffen („Windhundverfahren“). Unvollständige Anträge werden zunächst zurückgestellt.

Die Anlagen 1 und 2 können über

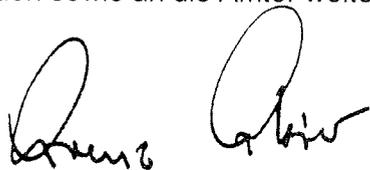
[http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/downloads/IM/Kommunale Investitionsfoerderung/Richtlinie zum kommunalen Aufbaufond .pdf](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/downloads/IM/Kommunale_Investitionsfoerderung/Richtlinie_zum_kommunalen_Aufbaufond.pdf)

heruntergeladen werden.

Für Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen gestaltet werden können, **genügt ein vereinfachter Entwurf**. Im Erläuterungsbericht sind die verkehrliche, städtebauliche und umweltbedeutsame Dringlichkeit des Vorhabens darzulegen sowie Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu erläutern.

Zusatz für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörden:

Ich bitte, diesen Runderlass an die Ihrer Aufsicht unterstehenden amtsfreien Städte bzw. Gemeinden sowie an die Ämter weiterzuleiten.



Lorenz Caffier